

kann, lagen also nicht vor. Nach dem Ergebnis der Verhandlungen hätte der Verklagte vielmehr verurteilt werden müssen.

Wenn das Oberlandesgericht dennoch den Verklagten eidlich vernommen und die Aussage seiner Entscheidung dahin zugrunde gelegt hat, daß der Verklagte Anfang 1945 ein Guthaben von einigen tausend Reichsmark gehabt habe, so fehlt dafür jede rechtliche Grundlage, abgesehen davon, daß die Aussage sachlich nur eine Wiederholung der unsubstantiierten Einwendungen des Verklagten gegen den Kontoauszug enthält, ihr Beweiswert also im Zusammenhänge der nach §§ 483- Abs. 1, 286 ZPO vorzunehmenden Würdigung nur sehr gering anzuschlagen wäre.

SMAD-Befehl Nr. 37 vom 19. Februar 1947; § 282 ZPO.

Die Anerkennung von Zwischenguthaben ist davon abhängig, daß der Konteninhaber die Voraussetzungen für die Anerkennung nachweist. Diese Beweislastregel gilt auch dann, wenn nach erfolgter Auszahlung des Guthabens Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Auszahlung auftreten und es darüber zum Streit unter den Beteiligten kommt.

OG, Urt. vom 23. April 1952 — 1 Zz 4/52.

Die zuständige Landeskreditanstalt, an deren Stelle die Klägerin getreten ist, hat ab 15. August 1945 die Geschäfte des geschlossenen Bankhauses Gebr. M. in C. in ihrem eigenen Namen, aber mit dem bisherigen Personal des Bankhauses abgewickelt. In der weisungsgemäß erfolgten Anzeige des Bankhauses Gebr. M. an die Landeskreditanstalt, welche Neu- oder Zwischenguthaben bestehen, hat es zugunsten der Verklagten ein Neuguthaben in Höhe von je 5000,— DM auf deren Konten Nr. 515 und 590 angezeigt. Da beide Guthaben aus zwei Bareinzahlungen vom 28. Mai 1945 entstanden zu sein schienen, hat die Landeskreditanstalt am 20. November 1945 die Abhebung von je 250,— RM und am 1. Dezember 1945 die Abhebung der Restbeträge in Höhe von 4914,97 RM und 4765,— RM, insgesamt 9679,97 RM, genehmigt.

Mit der Behauptung, die letztere Zahlung sei ohne Rechtsgrund geschehen, weil die Guthaben nur auf Grund einer falschen Meldung als bestehend angesehen wurden, beantragte die Klägerin, nach vorangegangener Zahlungsbefehl vom 9. Februar 1948, die Verklagte zur Rückzahlung des inzwischen durch Zinsen und Provision auf 10 032,— RM sich erhöhenden ausgezahlten Betrages zu verurteilen.

Die Verklagte behauptete unter Eid, daß diese Guthaben durch nach dem 8. Mai 1945 und vor dem 10. Juni 1945 erfolgte Bareinzahlung entstanden seien, und beantragte Abweisung der Klage. Das Landgericht in C. hat die Darstellung der Verklagten durch die beiden Aussagen der Verklagten und des ehemaligen Mitinhabers des Bankhauses Gebr. M., des Zeugen Friedrich M., für erwiesen erachtet und die Klage mit Urteil vom 31. Mai 1949 abgewiesen.

Die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht in D. mit Urteil vom 24. Mai 1951 zurückgewiesen.

Der Antrag des Generalstaatsanwalts der Deutschen Demokratischen Republik auf Kassation beider Urteile ist begründet.

Aus den G r ü n d e n :

Das Oberlandesgericht hat in seinem Urteil folgendes festgestellt: Die vor dem Landgericht gemachten eidlichen Bekundungen des Zeugen M. und der Verklagten, diese habe Anfang des Jahres 1945 je 5000,— RM von ihren beiden Konten abgehoben, die sie dann nach dem 8. Mai 1945 bei der Bank wieder eingezahlt habe, hätten sich als falsch erwiesen. Erst nachdem es der Klägerin gelungen sei, dies durch Vorlegung der für die fragliche Zeit in Betracht kommenden Kassenstrazze nachzuweisen, habe die Verklagte die Unrichtigkeit ihrer bisherigen Darstellung zugegeben mit dem Hinzufügen, daß sie sich geirrt, tatsächlich nämlich das Geld zu Hause verwahrt gehabt habe. Ebenso habe sich die gleichfalls von der Verklagten im ersten Rechtszuge beschworene und bis weit in die Berufungsinstanz hinein aufrecht erhaltene Behauptung, sie habe ihre beiden Bankbücher inzwischen verloren, jedenfalls seien sie nicht auffindbar, als unrichtig erwiesen. Mit der im Schriftsatz vom 15. Februar 1951 aufgestellten Behauptung, diese Bücher seien erst jetzt — nach Vorlegung der Kassenstrazze durch die Klägerin — von ihrer Mutter im Keller aufgefunden worden, wolle sie die bisherige Nichtvorlage zwar erklären; aus den Eintragungen in diesen Büchern gehe auch hervor, daß unter dem 28. Mai 1945 bei jedem Konto eine Eintragung von je 5000,— RM vorgenommen wurde, es sei aber ausgeschlossen, daß ein Guthaben zugunsten der Verklagten in der behaupteten Höhe von etwa 10 000,— RM überhaupt jemals bestanden habe.

Mit Recht hat das Oberlandesgericht in seinem Urteil zur Würdigung dieser Umstände ausgeführt, daß

die Verklagte in sehr bedenklicher Weise einen falschen Eid geleistet und damit den Anspruch auf Glaubwürdigkeit verwirkt habe. Noch bedenklicher sei es, daß sie zwei willfährige Zeugen gefunden habe, die es fertig gebracht hätten, ihre falschen Aussagen zu bestätigen. Zwar sei durch die Aussagen der Zeugin G. bewiesen, daß diese in der Zeit nach dem 18. August bis zum 18. Dezember 1945 auf den Kontenkarten der Beklagten Nr. 515 und 590 eingetragen hat, daß am 28. Mai 1945 auf jedes dieser Konten 5000,— RM eingezahlt worden seien. Es bestehe jedoch die Möglichkeit, daß diese Eintragungen im Zusammenwirken zwischen dem Inhaber des Bankhauses und der Verklagten fälschlich vorgenommen worden seien und ihnen überhaupt keine Einzahlung zugrunde gelegen habe.

Trotzdem hat das Oberlandesgericht sich auf den Standpunkt gestellt, daß die Klägerin den ihr obliegenden Beweis dafür, daß die Auszahlungen an die Verklagte ohne Rechtsgrundlage erfolgt seien, nicht erbracht habe.

Das Urteil des Oberlandesgerichts verletzt damit die Grundsätze, die im vorliegenden Falle für die Beweislast und die Beweiswürdigung zu gelten haben. Auszugehen ist dabei von den Bestimmungen des Befehls der SMAD Nr. 37 vom 19. Februar 1947 und der hierzu ergangenen Anweisung der Finanzverwaltung der SMAD vom 18. Februar 1948. In Ziffer 8 des Befehls der SMAD Nr. 37 wurde der damals bestehenden Deutschen Finanzverwaltung der sowjetischen Besatzungszone das Recht zugestanden, „obligatorische Anweisungen für die Tätigkeit der Kreditanstalten zu geben“. Die von der Finanzverwaltung der SMAD erlassene Anweisung befehl der Deutschen Finanzverwaltung, den Landesregierungen — gemeint sind die damaligen Landeskreditanstalten — Anweisungen über die unbedingt durchzuführende Einziehung der irrtümlich oder nicht ordnungsgemäß ausgezahlten Zwischengeldsummen zu geben. Alle in Durchführung dieses Befehls von der Deutschen Finanzverwaltung der Deutschen Wirtschaftskommission und den Landesregierungen getroffenen Anordnungen, gleichgültig in welche äußere Form sie gekleidet wurden, sind allgemein verbindlich. Dies gilt also auch für die Anordnung des Sächsischen Ministeriums der Finanzen vom 7. Juni 1948 und die Sächsischen Richtlinien für die Errechnung von Zwischenguthaben. Es bedurfte hierzu nicht erst eines vom Sächsischen Landtag zu beschließenden Gesetzes, da die verpflichtende Wirkung dieser Anordnungen ihre Grundlage im Besatzungsrecht hat.

Die in Übereinstimmung mit Ziffer 10 der Richtlinien für die Errechnung der Zwischenguthaben in Sachsen ergangene Anordnung des Sächsischen Ministeriums der Finanzen vom 7. Juni 1948 übermittelte der damaligen Sächsischen Landeskreditbank die Anweisung der Deutschen Wirtschaftskommission, daß die Anerkennung von Zwischenguthaben davon abhängig zu machen ist, daß der Konteninhaber die Voraussetzungen für die Anerkennung nachweist. Diese gesetzliche Regelung der Beweislast ist auch dann bindend, wenn, wie im vorliegenden Falle, nach Auszahlung des Guthabens Zweifel an der Zulässigkeit auftreten und es darüber zum Streit unter den Beteiligten kommt. Es ist fehlerhaft, wenn das Oberlandesgericht sich auf den Standpunkt stellt, der Widerruf der in der Auszahlung liegenden Anerkennung des Zwischenguthabens sei unter dem Gesichtspunkt der allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Grundsätze über die Beweislast zu behandeln.

Das Verhalten der Landeskreditanstalt kann nicht als ein deklaratorisches oder gar konstitutives Schuldnerkenntnis im Sinne des bürgerlichen Rechts beurteilt werden, vielmehr kann die Rechtswirkung eines solchen Anerkenntnisses und seines Widerrufs nur in Verbindung mit den zu Grunde liegenden, durch Besatzungsrecht geregelten finanzpolitischen Erfordernissen gesehen und beurteilt werden. Aus diesen Regelungen entspringt die Pflicht des zuständigen Kreditinstituts, im Interesse der Verbesserung der Friedenswirtschaft und der Stärkung der Währung nur wirklich zu Recht bestehende Zwischenguthaben auszahlend. Erhoben sich nachträglich begründete Zweifel an